



WSV.de

Wasser- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Wasser- und
Schifffahrtsdirektion Mitte
Am Waterlooplatz 5
30169 Hannover

Mein Zeichen
M-221.1/57

17. Juni 2009

Marcus Meyer
Telefon 0511 9115 3430
Telefax 0511 9115 3400

Zentrale 0511 9115-0
Telefax 0511 9115-3400
WSD-Mitte@wsv.bund.de
www.wsd-mitte.wsv.de

Notruf
0571 6458-1100

Hochwasserdienst
0511 9115-3555

Hessisches Ministerium für
Umwelt, Energie, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Eing.: 19. Juni 2009

Nr.: Anl.: mit

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte
Postfach 63 07 · 30063 Hannover

Hessisches Ministerium für Umwelt,
ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden



140000047205

**EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
Stellungnahme zu den hessischen Beiträgen des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms der Flussgebietsgemeinschaft Weser**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Grundsätzlich weise ich darauf hin, dass diese Stellungnahme nicht die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 1b Abs. 2 Ziff. 4 WHG ersetzt.

Auf Weisung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) weise ich darauf hin, dass die WSV - sofern die erwartete Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes erfolgt – die Erhaltung und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit an Stauanlagen der WSV als ihre hoheitliche Aufgabe annimmt. Diese Aufgabe kann jedoch nicht im ersten Bewirtschaftungszyklus nach WRRL bewältigt werden, sondern wird – insbesondere aufgrund der Dauer gängiger Planungsverfahren – einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen.

Derzeit erfolgt durch das BMVBS eine Priorisierung der Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit an Stauanlagen der WSV, die noch mit den Ländern abgestimmt wird.

Zu den von der FGG Weser veröffentlichten Entwürfen des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms habe ich gesondert Stellung genommen.

Zu den Maßnahmenvorschlägen an Bundeswasserstraßen, die seitens des Landes Hessen zunächst weiter verfolgt werden sollen, verweise ich auf meine grundsätzliche Stellungnahme vom 23.09.2008 an das Regierungspräsidium Kassel (s. Anlage).



WSV.de

Wasser- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Ansonsten nehme ich zu den hessischen Beiträgen des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms sowie der strategischen Umweltprüfung wie folgt Stellung und bitte um Beachtung:

Bewirtschaftungsplan:
Keine Bemerkungen.

Maßnahmenprogramm:
Kap. 2.5.1, S. 21: Es wird darauf hingewiesen, dass die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes frei von Weisungen der Länder handelt.

Kap. 3, S. 26, Ziff. 6, Spezielle Maßnahmen an Bundeswasserstraßen:
Ein Einstellen/Einschränken der Freizeitschifffahrt wird nicht akzeptiert. Diese hat in touristischer Hinsicht für die in der jeweils angrenzenden Region liegenden Landkreise und Kommunen eine überragende Bedeutung.

Unterlagen auf der Internet-Seite www.flussgebiete.hessen.de:
- Hintergrundinformationen zu Fulda/Wahnhausen Ziff. 8.1 iVm. Ziff. 7.2:
Ein Einstellen der Fahrgastschifffahrt ist aus den vorgenannten Gründen nicht akzeptabel.
- Hintergrundinformationen zu Werra/Eschwege 7.1./7.2:
Bei den vorgesehenen Maßnahmen an Bundeswasserstraßen sind bestehende Verträge mit den Nutzern der Wasserkraft zu beachten.

Strategische Umweltprüfung:
Diese hat notwendigerweise ausschließlich Umweltschutzziele zum Gegenstand. Ich gehe davon aus, dass die Belange der Schifffahrt und sonstiger Wassernutzer zu einem späteren Zeitpunkt betrachtet und berücksichtigt werden, wenn die Umsetzung einzelner Maßnahmen diskutiert wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Meyer)

Anlage



WSV.de

**Wasser- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes**

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte
Postfach 63 07 · 30063 Hannover

Regierungspräsidium Kassel
Steinweg 6

34117 Kassel

**Wasser- und
Schifffahrtsdirektion Mitte**
Am Waterlooplatz 5
30169 Hannover

Ihr Zeichen
41.2/KS-79 u 02.05

Mein Zeichen
M-221.1/57

24. September 2008

Marcus Meyer
Telefon 0511 9115 3430

Zentrale 0511 9115 0
Telefax 0511 9115 3400
postfach@wsd-m.wsv.de
www.wsd-mitte.wsv.de

Notruf
0571 6458 1100

Hochwasserdienst
0511 9115 3555

Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie an Bundeswasserstraßen in Hessen

Sehr geehrter Herr Kreil,

zunächst bedanke ich mich noch einmal für das sachliche und informative Gespräch am 21.07.2008 in Ihrem Hause. Wir hatten uns darauf verständigt, dass Sie eine Stellungnahme bezüglich der grundsätzlichen Machbarkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen aus Sicht der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) erhalten, die ich nachfolgend vorlege. Die Stellungnahme orientiert sich an der Einschätzung zu den Maßnahmensteckbriefen, die bereits mit der FGG Weser erarbeitet worden waren und als Anlage beigefügt sind.

Zu den 4 Maßnahmen die im Maßnahmenprogramm berücksichtigt werden sollen nehme ich wie folgt Stellung:

Nr. 6.2: Entfernung von Uferverbau oberhalb der Mittelwasserlinie

WSV – Einschätzung: bei günstigen Randbedingungen möglich

Eine Einzelfallprüfung ist erforderlich. Insbesondere ist darauf zu achten, dass durch die Wegnahme der Ufersicherung keine negativen Auswirkungen auf den Uferbereich und Anlagen oder Bauwerke aufgrund von Wellenschlag der Schifffahrt zu erwarten sind.

Nr. 6.3: Gerinneaufweitung oberhalb der Mittelwasserlinie

WSV-Einschätzung: bei günstigen Randbedingungen möglich

Eine Einzelfallprüfung ist erforderlich. Das Fahrwasser muss bis zum höchsten schiffbaren Wasserstand erkennbar bleiben. Unter Umständen sind Schifffahrtszeichen erforderlich.



WSV.de

Wasser- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Nr. 6.4: Anlegen von Gewässerentwicklungstreifen an BWaStr

WSV-Einschätzung: bei günstigen Randbedingungen möglich

Eine Einzelfallprüfung ist erforderlich. Die Höhe der Einlaufschwelle ist vor Ort festzulegen. Die Einlaufschwelle ist gegen Ausspülen/Auskolken zu sichern.

Nr. 6.6: Verwendung von Lebendbaumaßnahmen

WSV-Einschätzung: bei günstigen Randbedingungen möglich

Es ist nachzuweisen, dass die technische Ausführung für die vor Ort vorhandene Belastung als Ufersicherung gleichwertig zu der vorhandenen Sicherung ist. Bei eventuellen Anpflanzungen sind Sichtbehinderungen für die Schifffahrt auszuschließen.

Zu den Maßnahmen ist anzumerken, dass die Einschätzung nicht abschließend sein kann und im Einzelfall konkretisiert werden muss. Grundsätzlich ist beim Wasser- und Schifffahrtsamt eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung zu beantragen bzw. eine Stellungnahme im wasserrechtlichen Verfahren einzuholen und zu berücksichtigen.

Ansonsten verweise ich auf die Ausführungen zu den in der Anlage beigefügten Stellungnahmen zu den Maßnahmenvorschlägen der Regionalveranstaltungen der FGG Weser für die Bereiche Oberweser sowie Werra und Fulda. Hierbei sind insbesondere die dort aufgeführten grundsätzlichen Anforderungen an alle Maßnahmen (Bst. a-g für die Oberweser und Bst. a-f für Werra/Fulda) zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Meyer)

Anlagen:

- Stellungnahme zu den Maßnahmenvorschlägen der Regionalveranstaltung Oberweser
- Stellungnahme zu den Maßnahmenvorschlägen der Regionalveranstaltung Fulda/Werra